

I. Abteilung Geschäftsnummer AS.3.2

Besetzung Instruktionsrichter Marc Frédéric Schäfer Parteien gegen VORSTAND DER PIRATENPARTEI SCHWEIZ Gegenstand Superprovisorische Massnahmen



In Erwägung,

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. September 2014 beantragte: "Das Piratengericht möge superprovisorisch entscheiden, dass die Publikation der Resultate der Urabstimmung bis zur definitiven Entscheidung zurückzuziehen ist",

dass das Schiedsgericht gemäss Art. 374 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) provisorische Massnahmen und damit auch superprovisorische Massnahmen anordnen kann,

dass der Entscheid über vorsorgliche Massnahmen Dringlichkeit voraussetzt, d.h. es muss sich als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen.

dass der Verzicht auf Massnahmen für den Betroffenen einen Nachteil bewirken, der nicht leicht wieder gut zu machen ist,

dass es erforderlich ist, dass die Abwägung der verschiedenen Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt und dieser verhältnismässig erscheint,

dass der durch die Endverfügung zu regelnde Zustand weder präjudiziert noch verunmöglicht werden soll,

dass Vorsorgliche Massnahmen bloss auf einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage beruhen,

dass die Hauptsachenprognose dabei berücksichtigt werden kann, wenn sie eindeutig ist,

dass Voraussetzung für den Erlass vorsorglicher Massnahmen demnach kumulativ ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil, eine über das allgemeine Bestreben nach möglichst rascher Umsetzung gesetzlicher Vorgaben hinausgehende, besondere Dringlichkeit sowie die Verhältnismässigkeit der Anordnung sind,

dass je zweifelhafter der Verfahrensausgang erscheint, desto höhere Anforderungen an den für die Verfahrensdauer im öffentlichen Interesse zu beseitigenden Nachteil, die Dringlichkeit und die Verhältnismässigkeit der Anordnung zu stellen sind



dass dabei im Verfahren um vorsorgliche Massnahmen nur eine summarische Prüfung ohne eingehende Beweisabnahme erfolgt,

dass sich bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten hingegen Zurückhaltung aufdrängt, weil in diesem Fall die erforderlichen Entscheidgrundlagen im Hauptverfahren erst noch beschafft werden müssen,

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe weder dargelegt hat, weshalb für die Anordnung der superprovisorischen Massnahmen eine über das allgemeine Bestreben nach möglichst rascher Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Dringlichkeit und ein nicht leicht wieder gutzumachender Schaden besteht,

dass der Beschwerdeführer nicht ausführt, weshalb die Anordnung superprovisorischer Massnahmen verhältnismässig sein soll

dass damit die Eingabe die wesentlichen ELemente für den Erlass von superprovisorischen Massnahmen nicht beinhaltet und sich damit die Frage stellt, ob auf den Antrag überhaupt einzutreten ist,

dass darüberhinaus nicht dargelegt wurde, weshalb die Voraussetzungen für den Erlass superprovisorischer Massnahmen vorliegend erfüllt sind.

Erkennt der Instruktionsrichter:

- 1. Der Antrag auf superprovisorische Massnahmen wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Dieses Urteil wird mitgeteilt:

- 1. dem Beschwerdeführer
- 2. dem Vorstand der Piratenpartei Schweiz



Im Namen des Piratengerichts

Dr. Marc Frédéric Schäfer, Präsident

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Schweizerisches Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält.